

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Das kommunale Wahlrecht der Frauen in den deutschen  
Bundesstaaten**

**Apolant, Jenny**

**Leipzig ; Berlin, 1918**

Freie und Hansestadt Bremen

**urn:nbn:de:bsz:31-91534**

42 im Stadtbund Hamburger Frauenvereine zusammengesessene Frauenvereine und der Bund Hamburgischer Hausfrauen (zusammen etwa 24000 Frauen) eine Petition um Zulassung der Frauen zum Erwerb des Bürgerrechts ein.

Im Mai 1917 fand in Hamburg ein Hanseatentag der Fortschrittlichen Volkspartei zu gemeinsamer Beratung über die Wahlrechtsreform in den Hansestädten statt. Die beteiligten Organisationen verpflichteten sich, bei der Wahlrechtsreform für das Frauenwahlrecht einzutreten.

#### Freie und Hansestadt Bremen.

Laut § 2 der Verfassung vom 1. Januar 1894 ist Bürger des Staates jeder Angehörige desselben, welcher den Staatsbürgereid geleistet hat; laut § 39 sind nur die Bürger Wähler und wählbar. Da in den Vorschriften betr. die Ableistung des Staatsbürgereides von allen Personen die Einsendung ihrer Militärpapiere gefordert wird, lag es offensichtlich nicht in der Absicht des Gesetzgebers, den Frauen das Gemeindewahlrecht zu geben, auch wenn sie nach dem Wortlaut des § 2 nicht ausdrücklich von der Zulassung zur Ableistung des Bürgereides ausgeschlossen sind.

Die Verfassung der Stadtgemeinden von Vegesack und Bremerhaven vom 18. September 1879 bestimmt in § 9, daß nur männlichen Gemeindeangehörigen das Gemeindewahlrecht zusteht.

Nach § 41 der Landgemeindeordnung vom 28. Juli 1888, welche für das gesamte Landgebiet des Bremer Staates gilt, sind auch diejenigen weiblichen Reichsangehörigen wahlberechtigt, die seit mindestens einem Jahre die Zugehörigkeit zur ersten Wahlklasse besitzen. Diese können (§ 9 der Wahlordnung) ihr Wahlrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben. Sie sind also nicht gezwungen, sich eines Vertreters zu bedienen.

In den Jahren 1911 und 1914 ist der Bremer Verein für Frauenstimmrecht bei den gesetzgebenden Körperschaften um Abänderung der Vorschriften betr. die Ableistung des

Staatsbürgereides und um Zuerkennung des Staatsbürgerrechts an die Frauen vorstellig geworden.

Im Mai 1917 hat der Senat mit Zustimmung der Bürgerschaft eine Verfassungsdeputation eingesetzt, welche sich mit der Reformierung der Verfassung, insbesondere des Wahlrechts zur Bürgerschaft, beschäftigen sollte. Die Ortsgruppe des Deutschen Stimmrechtsbundes hat daraufhin die Bürgerschaft ersucht, in ihre Beratungen die Ausdehnung des Wahlrechts auf beide Geschlechter einzubeziehen und in der neuen Vorlage ein allgemeines, gleiches, geheimes und direktes Wahlrecht unter Anwendung des proportionalen Wahlsystems auch für die Frauen vorzusehen. Auch der Frauenstadtbund, eine Vereinigung von 18 Frauenorganisationen, richtete in Gemeinschaft mit dem Hausfrauenverein im Juni 1917 das Gesuch um Übertragung des vollen Bürgerrechts auf die Frauen an die Verfassungsdeputation, nachdem er vorher schon im gleichen Sinne bei Senat und Bürgerschaft vorstellig geworden war.

#### Freie und Hansestadt Lübeck.

Nach Art. 3 der Verfassung vom 2. Oktober 1907 mit den Nachträgen von 1909, 1911 und 1913 sind Bürger des Lübeckischen Freistaates diejenigen, welche den Staatsbürgereid geleistet und das erworbene Bürgerrecht nicht wieder verloren haben. Da laut Art. 1 des Gesetzes betr. das Lübeckische Staatsbürgerrecht vom 26. Oktober 1907 nur männliche Angehörige des Lübeckischen Freistaates das Staatsbürgerrecht erwerben können und Art. 6 und 20 der Verfassung bestimmen, daß nur Bürger wählbar und wahlberechtigt sind, besitzen die Frauen weder das aktive noch das passive Wahlrecht. Durch die im Jahre 1913 erfolgte Eingemeindung der Stadt Travemünde haben auch die dortigen Grundbesitzerinnen ihr Gemeindewahlrecht verloren. Sie waren die **einzigsten** deutschen Städterinnen, die ein persönlich ausübbares Gemeindewahlrecht besaßen.

Für die Lübeckischen Landgemeinden und seit der Ein-